

## ***Jugendwohlfahrt im Nationalsozialismus***

von: Manfred Krause, Präsident des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts\*

### I.

Wenn Kinder und Jugendliche in ihren Familien nicht hinreichend erzogen und versorgt werden können, können oder müssen sie von staatlichen Stellen oder freien Wohlfahrtsträgern unterstützt werden. Dieser Bereich wird von dem Begriff der Jugendwohlfahrt umfasst.

Die Betreuung von Kindern unter staatlicher oder kirchlicher Aufsicht geht zurück bis in das Mittelalter und betraf in erster Linie Waisen und ihre Unterbringung in Waisenhäusern.

In der Kommission zur Erarbeitung des BGB wurden – angestoßen von dem Kommissionsmitglied und Reichsgerichtsrat Alexander Achilles – erste Überlegungen für eine gesetzliche Regelung zur Jugendwohlfahrt angestellt. Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 09. Juli 1922 (RGBl. I 1922 S. 633) – Reichsjugendwohlfahrtsgesetz – trat am 01. April 1924 in Kraft (Art. 1 Einführungsgesetz zum Reichsjugendwohlfahrtsgesetz – RGBl. I 1922 S. 647 -). Sein § 1 normierte – insoweit erstmalig in der deutschen Rechtsgeschichte – folgende am Kindeswohl ausgerichtete Grundsätze:

#### § 1

Jedes deutsche Kind hat ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit.

Das Recht und die Pflicht der Eltern zur Erziehung werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Gegen den Willen des Erziehungsberechtigten ist ein Eingreifen nur zulässig, wenn ein Gesetz es erlaubt.

Insoweit der Anspruch des Kindes auf Erziehung von der Familie nicht erfüllt wird, tritt, unbeschadet der Mitarbeit freiwilliger Tätigkeit, öffentliche Jugendhilfe ein.

#### § 2

....

Die öffentliche Jugendhilfe umfasst alle behördlichen Maßnahmen zur Förderung der Jugendwohlfahrt (Jugendpflege und Jugendfürsorge) und regelt sich, unbeschadet der bestehenden Gesetze, nach den folgenden Vorschriften.

Obwohl das Gesetz, das mit wenigen Änderungen bis 1961 galt, die verschiedensten Möglichkeiten der Förderung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen wie etwa Familienpflegschaften, Amtsvormundschaften, finanzielle Unterstützung im Falle der Hilfsbedürftigkeit und Schutzaufsicht vorsah, konzentrierte sich die Diskussion in den beteiligten Fachkreisen sowie die Anwendung des Gesetzes von Anfang an auf die Fürsorgeerziehung, d. h. die Unterbringung in geschlossenen Erziehungsanstalten, die nach § 62 des Gesetzes der Verhütung oder Beseitigung von Verwahrlosung dienen sollte.

In der fachlichen und politischen Diskussion wurde Verwahrlosung oft gleichgesetzt mit Asozialität und in diesem Zusammenhang die Frage nach dem Wert des einzelnen Menschen für die übergeordnete Einheit der Gesellschaft oder des Staates gestellt. Als Asoziale wurden diejenigen angesehen, die ihrer Anlage nach unfähig seien, sich der Gemeinschaft einzuordnen, selbst dann, wenn sie nicht durch kriminelles Verhalten auffallen. In diesem Zusammenhang gewann die Kriminalbiologie, mit deren Hilfe man die Trennung der „Unverbesserlichen“ von den „Erziehungsfähigen“ erhoffte, zunehmend an Bedeutung.

Grundannahme für diese Forschung war die Idee, dass ein Großteil der Rechtsbrecher und Asozialen zu den erblich Entarteten gehören und es deshalb zu einer enormen Minderung von Devianz und Kriminalität kommen würde, wenn es gelänge, kriminelle Erbstämme zurückzudämmen oder gar auszurotten. Dazu sei es nötig, bestimmte Geisteskranke und ethisch Minderwertige zu sterilisieren und von der übrigen Gesellschaft zu trennen.

Diese wissenschaftlichen Bestrebungen wurden bedenkenlos in die politische Diskussion übernommen. So schrieb Helene Wessel, eine Jugend- und Sozialfürsorgerin und seit 1928 Mitglied des preußischen Landtages und Fachsprecherin für Fürsorgefragen der Fraktion der Deutschen Zentrumspartei, dass die gesetzliche Wohlfahrtspflege von verantwortungslosen, minderwertigen Menschen ausgenutzt würde und aus falsch verstandener Humanität unverantwortbare Kosten verursachte<sup>1</sup>. Daraus ergäbe sich die Frage, ob neben der Sterilisation nicht weitere Maßnahmen ergriffen werden müssten, um jene biologisch minderwertigen Menschen von der Fortpflanzung auszuschließen und daran zu hindern, dass sie ihr asoziales Leben ungehemmt weiterführten. Diese „Bewahrungsbedürftigen“ seien der Fürsorge bekannt; sie belasteten in unverantwortlicher Weise das deutsche Volksvermögen und minderten als Träger gesundheitlicher, sittlicher und moralischer Schäden das deutsche Erbgut.<sup>2</sup> Helene Wessel war später eine der Mütter des Grundgesetzes und erhielt 1965 das Bundesverdienstkreuz.

An dieses schon in der Weimarer Republik weit verbreitete biologische Deutungsmuster von Devianz, das von Begriffen wie Erbgesundheit, Rassenhygiene, Sozialbiologie und Volksgemeinschaft geprägt war, konnten die NS-Behörden bei der Gleichschaltung der Jugendfürsorge nahtlos anschließen. Biologie wurde eine der Leitwissenschaften in der Zeit der NS-Herrschaft. Schon am 25. Juli 1933 wurde das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses (RGBl. I 1933 S. 529) bekannt gemacht, auf dessen Grundlage etwa 400.000 Menschen zwangssterilisiert wurden.

Gleichzeitig wurde die Jugendwohlfahrt in das nationalsozialistische Konzept einer rassistischen „Volksgemeinschaft“ gestellt, das zukünftig die soziale und politische Ordnung bestimmen sollte. Mit der „Volksgemeinschaft“ war die angestrebte gesellschaftliche und ideologische Gleichschaltung nach innen gemeint, um Geschlossenheit nach außen zu erlangen.<sup>3</sup> Als Inbegriff von Einheit, Stärke und Macht, von sozialer Geborgenheit und Zugehörigkeit bezieht er sich auf die Wirkungsbereiche Blutsgemeinschaft, Sozialgemeinschaft und Rechtsgemeinschaft und wurde zur wirkungsmächtigsten Formel in der nationalsozialistischen Massenbewegung.<sup>4</sup> Zum einen formuliert der Begriff eine soziale Utopie gemeinschaftlichen Lebens auf der Grundlage völkischer und rassistischer Kriterien; zum anderen diente er als zentrale gesellschaftspolitische Herrschaftstechnik des Nationalsozialismus, in dem er die Umgestaltung der Gesellschaft zu einer ideologisch, sozial angepassten, leistungsorientierten und hierarchisch aufgebauten Gesellschaft propagierte<sup>5</sup>, in der der einzelne Volksgenosse Teil des Ganzen ist. So beschrieb der Staatsrechtler Reinhard Höhn 1934 die neue Ordnung folgendermaßen: *„Anstelle des individualistischen Prinzips ist heute ein anderes getreten; das Prinzip der Gemeinschaft. Nicht mehr die juristische Staatsperson ist Grund und Eckstein des Staatsrechts, sondern die Volksgemeinschaft ist der neue Ausgangspunkt.“*<sup>6</sup> Und Karl Larenz schrieb 1935 in seiner Abhandlung *„Rechtsperson und subjektives Recht“*, *nicht als Individuum, als Mensch schlechthin, habe der Einzelne Rechte, sondern nur als Glied der Volksgemeinschaft, nur als Volksgenosse sei der Einzelne eine konkrete Persönlichkeit.*<sup>7</sup>

Vor diesem Hintergrund konnte sich auch das Prinzip des § 1 Reichsjugendwohlfahrtsgesetz: *„Jedes deutsche Kind hat ein Recht auf Erziehung ...“* nicht mehr behaupten. Ernst Kriek, einer der pädagogischen Chefideologen der NS-Diktatur, gab die neue Richtung vor: *„Der Typ, um den es in der nationalsozialistischen Erziehung geht, ist völkisch, gemäß der Idee des Nationalsozialismus, die uns die unermessliche Bedeutung des Volkes wieder vor Augen gestellt hat. Das heißt, aus volkseigener (arteigener, rassemäßiger) Bildsamkeit ist*

*durch artgemäße Erziehungsweisen und Erziehungsinhalte der völkische Mensch zu formen.<sup>8</sup> Nicht vom Kinde aus, von seinen Bedürfnissen oder gar Wünschen erziehe man, sondern vom Volke aus. Denn nicht die kleine, individualistische Ichpersönlichkeit, die in sich selbst versponnen eigenbrötlerisch ist, sei das Ziel, sondern die Gliedschaft im Volk, im großen Ganzen.*

Im Mittelpunkt der nationalsozialistischen Sozial- und Jugendpolitik stand nicht die Förderung in Not geratener Individuen, sondern die Stärkung des Volkes als ganzes, die Herstellung eines „gesunden Volkskörpers“. Friedrich Schaffstein, ein noch in der Bundesrepublik viel gelesener Jugendstrafrechtslehrer, rief 1937 in einem in der Zeitschrift „Das Junge Deutschland“ veröffentlichten Beitrag mit dem Titel „Ausleserecht gegen Minderwertigenfürsorge“ dazu auf, die „Restbestände des alten humanitären Jugendwohlfahrtsrechts mit nationalsozialistischem Geist zu durchdringen und sich nicht umgekehrt von seinem Geist durchdringen lassen.“<sup>9</sup> Danach fände die Fürsorgeerziehung eine weltanschauliche Schranke nur im Rassegedanken, dem jede Kräfteverschwendung an erbbiologisch Minderwertige widersprechen würde. Deshalb sei es notwendig, die Erziehungsarbeit mit einer gewissen Rigorosität auf diejenigen Gefangenen zu beschränken und zu konzentrieren, deren Erhaltung für die Gemeinschaft nach ihrer Persönlichkeit und nach ihrer erbbiologischen Veranlagung für Volkstum und Rasse wirklich wünschenswert erscheine.<sup>10</sup> Auch der Allgemeine Fürsorgeerziehungstag hatte bereits 1933 in den „Leitgedanken zur Gestaltung der Fürsorgeerziehung (FE)“ ausgeführt: *„Die Fürsorgeerziehung (FE) als staatliche Ersatzerziehung hat sich ihrem Wesen und Charakter nach der Zielsetzung des Führers Adolf Hitler für den nationalsozialistischen Staat und für seine Erziehungsgrundsätze einzufügen.“<sup>11</sup>*

Was darunter zu verstehen war, wurde in der 1939 erlassenen „Verordnung über Jugendwohlfahrt in den Sudetendeutschegebieten“ wie folgt beschrieben: *„Die Erziehung der Jugend im nationalsozialistischen Staat ist Erziehung zur deutschen Volksgemeinschaft. Ziel der Erziehung ist der körperlich und seelisch gesunde, sittlich gefestigte, geistig entwickelte, beruflich tüchtige deutsche Mensch, der rassebewusst in Blut und Boden wurzelt und Volk und Reich verpflichtet und verbunden ist. Jedes deutsche Kind soll in diesem Sinne zu einem verantwortungsbewussten Glied der deutschen Volksgemeinschaft erzogen werden.“*

Die nationalsozialistische Auffassung von einer nach diesen Grundsätzen organisierten „völkischen Jugendhilfe“ gab der Erziehungsfürsorge-Erlass des Reichsministeriums des Innern vom 25.08.1943<sup>12</sup> wie folgt wieder:

- Erziehungsfürsorge für die sog. erbgesunde und wertvolle Jugend in der Verantwortung der N.S.-Volkswohlfahrt e. V. (NSV) in 130 Jugendheimstätten mit ca. 8.000 Plätzen;
- die „normale“ Fürsorgeerziehung für die noch als erziehbar eingeschätzten Kinder und Jugendlichen;
- die Jugendschutzlager für die erbminderwertigen und als unerziehbar bezeichneten Kinder und Jugendlichen.

Daraus ergibt sich das janusköpfige Bild der nationalsozialistischen Fürsorgeerziehung. Einerseits die Gewinnung der noch besserungsfähigen Kinder und Jugendlichen für die Gemeinschaft, andererseits die Verpflichtung zur Aussonderung, Isolierung und Verwahrung derjenigen, die nach ihrer Haltung für die Gemeinschaft und erbbiologisch für die künftigen Generationen nicht tragbar erschienen.

Mit Runderlass des Reichsministeriums des Innern vom 24. Mai 1939 wurde „im Rahmen der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“ durch die Polizei mit Wirkung vom 01. Juli 1939 beim Reichskriminalpolizeiamt eine „Reichszentralstelle zur Bekämpfung der Jugendkriminalität“ eingerichtet, deren Aufgabe die kriminalpolizeiliche Überwachung von Kindern und Jugendlichen war, die erblich kriminell belastet erschienen. Dieser Zentralstelle wurden später die so genannten „Jugendschutzlager“ in Moringen und Uckermark unterstellt, die zutreffend allerdings als Jugendkonzentrationslager bezeichnet werden müssen.

Als erstes wurde im August 1940 das „Jugendschutzlager“ Moringen „für männliche Minderjährige im Alter von 16 bis 21 Jahren eröffnet“.<sup>13</sup> Für die Einweisung kamen nach dem Runderlass des RFSS u. ChdDt Polizei vom 25.04.1944<sup>14</sup> Jugendliche in Frage, bei denen die Betreuung durch die öffentliche Jugendhilfe, insbesondere Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung, nicht zum Ziel geführt hatten oder von vornherein aussichtslos erschienen und deren kriminelle und asoziale Neigungen mit polizeilichen Mitteln bekämpft werden sollten. Tatsächlich waren die Haftgründe äußerst vielschichtig und reichen von der pädagogischen Bankrotterklärung der Unerziehbarkeit über Arbeitsverweigerung, Arbeitsbummelei und Sabotage bis hin zur Verweigerung des HJ-Dienstes. Das Reichskriminalpolizeiamt und die Gestapo inhaftierten aus rassistischen Gründen (Sinti und Roma, Juden) und eugenischen (Behinderte, Zwangssterilisierte) Gründen, wegen Homosexualität oder wegen Widergesetzlichkeit, Opposition und konkreten Widerstandshandlungen. Ungefähr 20 Jungen wurden als Anhänger der englisch-amerikanischen Swingmusik, d. h. wegen ihrer Zugehörigkeit zur Hamburger „Swing-Jugend“, andere mittels Sippenhaft (so z. B. der 16jährige Rainer Küchenmeister, dessen

Vater im Zusammenhang mit der Widerstandsgruppe „Rote Kapelle“ hingerichtet wurde) nach Moringen verschleppt.

Auch der 16jährige Schüler Erwin Rehn aus Heide in Dithmarschen wurde Opfer der Verschleppung nach Moringen. Er wurde am 24. März 1943 verhaftet, nachdem er mit holländischen Zwangsarbeitern gesprochen hatte, die auf Flugblättern gegen ihre schlechte Behandlung protestiert hatten. Nach drei Monaten wurde Erwin Rehn nach Moringen mit dem Hinweis überstellt, „daß Rehn in politischer Hinsicht völlig verdorben ist“.<sup>15</sup>

Der Lageralltag unterschied sich kaum von dem in einem Konzentrationslager für Erwachsene: 11stündige Arbeit, militärischer Drill, willkürliche Gewalt und brutale Strafen kennzeichneten das Leben der 1.386 Jungen, die bis 1944 in Moringen eingewiesen wurden. Gearbeitet wurde von 6.45 Uhr bis 18.15 Uhr. Abends wurden Lagerstrafen verhängt und vollstreckt. Zu ihnen gehörten Stockhiebe, langes Strammstehen, Kostbeschränkungen, verschärfter Arrest und Strafdienste. Um 20.45 Uhr wurden die Jungen im Schlafsaal eingeschlossen. Die Bettnässer hatten einen eigenen Saal und mussten nachts „Penisklammern“ tragen. Zur Arbeit wurden die Jungen überwiegend beim Bau der Reichsautobahn Frankfurt-Hannover eingesetzt. Dafür wurden für jeden Arbeiter pro Tag 6,00 RM an die SS gezahlt.

Das Besondere in Moringen war die Einteilung in verschiedene Blöcke nach der obligatorischen kriminalbiologischen Untersuchung.

- 5 bis 10 % kamen in den U-Block (Untaugliche) oder in den S-Block (Störer), von wo aus sie nach Erreichen der Volljährigkeit in Heilanstalten oder Konzentrationslager überwiesen wurden.
- 10 bis 15 % kamen in den D-Block (Dauerversager) und wurden ebenfalls später in Konzentrationslager oder Fürsorgeanstalten überwiesen.
- 10 bis 15 % wurden dem G-Block (Gelegenheitsversager) zugeteilt.
- 20 bis 25 % der Zöglinge wurden zunächst dem F-Block (Block der fraglich Erziehungsfähigen) zugeteilt, aus dem sie in den E-Block aufsteigen konnten.
- 6 bis 8 % lebten im E-Block (Block der Erziehungsfähigen), von wo aus die Zöglinge in Freiheit, d. h. zum Reichsarbeitsdienst oder zur Wehrmacht entlassen wurden.

Für die kriminalbiologischen Untersuchungen war Dr. Robert Ritter verantwortlich. Er war der führende „Zigeunerexperte“ des III. Reiches und maßgeblich an deren Verfolgung und massenhaften Ermordung beteiligt.

In unmittelbarer Nähe des Konzentrationslagers Ravensbrück wurde das „Jugendschuttlager Uckermark“ für weibliche Jugendliche hergerichtet, in das ab 01. Juni 1942 die ersten Zöglinge eingewiesen wurden. Anders als bei den männlichen Jugendlichen stand als Einweisungsgrund der Mädchen und jungen Frauen die sexuelle Gefährdung und/oder Verwahrlosung im Vordergrund. Vor allen Dingen während des Krieges wurde eine Bedrohung des zivilen Hinterlandes durch einen bei Frauen aller sozialen Schichten beobachteten „lockeren“ und „unsoliden“ Lebenswandel befürchtet. Und eine Denkschrift des Sicherheitsdienstes wertete die „Verwahrlosungs- und Entartungserscheinungen in der weiblichen Jugend“ im Winter 1940/41 als „die gefährlichsten Phänomene auffälligen Jugendverhaltens“.<sup>16</sup> Übertretungen der sozialen Rassentrennung durch freundschaftliche oder intime Kontakte mit Juden, Fremdarbeitern und zur Zwangsarbeit eingeteilte Kriegsgefangene galten als Kennzeichen einer besonderen Entartung und Verwahrlosung.

Die denunzierten ausländischen Zwangsarbeiter wurden „zur Strafe“ oder als „Abschreckung“ oft öffentlich aufgehängt; die Mädchen kahl geschoren und mit einem Schild um den Hals (z. B. „Ich war am Ort das größte Schwein. Ich ließ mich nur mit Polen ein.“) durch die Straßen getrieben oder an den Pranger gestellt. Anschließend kamen sie ins Gefängnis oder ins Konzentrationslager, Minderjährige nach Uckermark, wie z. B. die 1924 geborene Erna Brehm. Sie war 1941 als Hausgehilfin in einer Konditorei in Calw beschäftigt. Im selben Haus wohnte ein junger Pole, der als Zwangsarbeiter in einer Autoreparaturwerkstatt tätig war. Der Arbeitgeber von Erna Brehm, dem das Liebesverhältnis der beiden bekannt wurde, drohte mit einer Anzeige bei der Polizei. Aus Angst vor dieser Anzeige ging Erna Brehm selbst zur Polizei, um sich zu rechtfertigen. Sie wurde sofort verhaftet, auf dem Marktplatz von Calw öffentlich kahl geschoren und ins Gefängnis eingeliefert. Im anschließenden Strafverfahren wurde sie zu acht Monaten Haft verurteilt. Zwei Monate vor ihrer Entlassung erließ die Gestapo einen Schutzhaftbefehl, da Erna Brehm „durch ihr Verhalten den Bestand und die Sicherheit des Volkes und des Staates gefährdet“. Sie wurde daraufhin nicht entlassen, sondern kam erst nach Ravensbrück und von dort nach Uckermark.<sup>17</sup>

Der Tagesablauf der Insassinnen ähnelte dem der in Moringen untergebrachten Jungen. Sie wurden zwischen 4.30 Uhr und 5.00 Uhr durch die Lagersirene geweckt. Nach Frühsport und Kaltduschen mussten die Betten gemacht werden; bei Unordentlichkeit drohte Essensentzug. Nach dem Frühstück wurden um 6.00 Uhr der Appell abgehalten und die Arbeitskommandos eingeteilt. Der Arbeitseinsatz in überwiegend land- und hauswirtschaftlichen Betrieben und Gärtnereien dauerte zwischen 10 und 12 Stunden.<sup>18</sup> Daneben wurden sie auch in Rüstungsbetrieben, in einem Stickereibetrieb und in der

Spielzeugherstellung beschäftigt. Der vereinbarte Lohn wurde an die SS ausgezahlt. Die strengen Lagerregeln wurden mittels eines Strafkataloges durchgesetzt.

Auf eine kriminalprognostische Blockeinteilung wie im Jungenlager Moringen konnte nach Auffassung der Lagerleitung weitgehend verzichtet werden, da der Typ des kriminellen und asozialen Mädchens einheitlicher geprägt sei. Die Ursache und die Art des Entgleisens seien immer wieder entscheidend geprägt durch Triebhaftigkeit, die in Verbindung mit Hemmungslosigkeit und in der Begabung zur sexuellen Verwahrlosung führe. Hinzu komme, dass eine Verwahrlosung auf sexuellem Gebiet die Frauen gründlich zu zerbrechen pflege und die gesundheitlichen Folgen durch Geschlechtskrankheiten eine Prognose der weiteren Entwicklung der Jugendlichen erübrige. Deshalb gab es nur vier Blöcke: den Beobachtungsblock, den Block der Erziehbaren, den Block für pädagogisch hoffnungslose Fälle sowie einen Ausleseblock für so genannte Partisanenkinder und Kinder von Gestapo-Häftlingen.

In Moringen sind 1.386 Einweisungen nachgewiesen, mindestens 89 Jugendliche sind dort zu Tode gekommen.<sup>19</sup> In Uckermark wurden 1.100 weibliche Jugendliche und junge Frauen gefangen gehalten.

Die Jugendschutzlager, von denen es für junge Polen noch ein drittes in der Nähe von Lodz gab, waren Polizeieinrichtungen, die unter maßgeblichem Einfluss der SS standen. In sie wurde auf verschiedene Initiativen und auf unterschiedlichen Wegen eingewiesen. In erster Linie waren die Jugendämter an den Einweisungen beteiligt, aber auch die Hitler-Jugend, die Kriminalpolizei und die Gestapo waren initiativberechtigt. Darüber hinaus wurden Jugendliche, die wegen kleinerer Delikte zu geringen Arrest- und Haftstrafen verurteilt waren, stattdessen in die Jugendschutzlager eingewiesen. Erst auf Intervention des Reichsjustizministeriums wurde in den Erlass vom 25. April 1944 die obligatorische Beteiligung von Vormundschaftsrichtern bei der Einweisung vorgesehen. Es lässt sich allerdings nicht feststellen, dass die Einschaltung der Vormundschaftsrichter die Einweisungen maßgeblich erschwert hätte.

### III.

Es ist nicht bekannt, dass nach dem Kriege die Beteiligten an der Verschleppung von Kindern und Jugendlichen in die Jugendkonzentrationslager zur Verantwortung gezogen wurden. Im Gegenteil: Die Verstrickung und Beteiligung führender Institutionen und Vertreter der Jugendbehörden und der Jugendpsychiatrie in die Ausgrenzungs- und



Vernichtungspolitik hat die Aufarbeitung nach dem Kriege nicht nur verhindert, sondern dazu geführt, dass sich die autoritär-repressive Praxis der 50er und 60er Jahre des letzten Jahrhunderts so widerspruchslos entwickeln konnte.

Das Leiden der Opfer fand nach dem Kriege oft seine Fortsetzung: So lehnte das Landesentschädigungsamt Schleswig-Holstein am 28. März 1955 (fast genau zwölf Jahre nach seiner Verhaftung) den Entschädigungsantrag von Erwin Rehn ab: „Die Festnahme des Antragstellers und seine Unterbringung in dem so genannten Jugendschutzlager Moringen beruhten auf einem Verhalten, das nicht nur nach nationalsozialistischer Auffassung eine strafbare Handlung, nämlich ein landesverräterisches Delikt, darstellt.“ Erst im Rechtsmittelverfahren (zwölf Jahre später) erhielt er eine Haftentschädigung in Höhe von 13.750,00 DM.<sup>20</sup>

Erna Brehm dagegen erhielt keine Wiedergutmachungsentschädigung, da ihr KZ-Aufenthalt nach Auffassung der damaligen Landesregierung Württemberg-Hohenzollern nicht auf ihrer politischen Haltung oder Weltanschauung beruht habe, worauf es allein ankomme. Und der Bundesgerichtshof entschied in einem Urteil vom 12. Februar 1958, dass die Verfolgung wegen Verkehrs mit polnischen Zivilarbeitern sei grundsätzlich keine Verfolgung i. S. von § 1 Abs. 1 Bundesentschädigungsgesetz sei.<sup>21</sup>

Dagegen konnten sich die Täter und ihre wissenschaftlichen Helfer weitgehend problemlos in die bundesdeutsche Nachkriegsgesellschaft eingliedern. Friedrich Schaffstein, seit 1935 der „Stoßtruppfakultät“ der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel<sup>22</sup> und ab 1941 Direktor des Instituts für Strafrecht der „NS-Kampfuniversität Straßburg“, erhielt 1954 einen Lehrstuhl in Göttingen und war Verfasser des 1959 herausgegebenen Lehrbuchs „Jugendstrafrecht“.<sup>23</sup> Ulrich Scheuner, 1941 ebenfalls Mitglied der „NS-Kampfuniversität Straßburg“, verfasste 1950 ein Gutachten für das Bundesfinanzministerium, nach dem polnischen Zwangsarbeitern keine Entschädigung zustand und war ab 1954 Mitherausgeber des vierbändigen Handbuchs „Die Grundrechte“.<sup>24</sup> Robert Ritter, der für die Jugendkonzentrationslager zuständige Kriminalbiologe, durfte ab 1947 als Stadtjugendarzt in Frankfurt a. M. tätig sein.<sup>25</sup> SS-Standartenführer Paul Werner, oberster Polizist im Reichssicherheitshauptamt und dort für die Jugendkonzentrationslager zuständig, war von 1952 bis zu seiner Alterspensionierung 1966 Ministerialrat im baden-württembergischen Innenministerium.<sup>26</sup>

Lotte Toberentz, die Leiterin des Jugendschutzlagers Uckermark, wurde am 26. April 1948 von einem britischen Militärgericht mangels Beweisen freigesprochen.<sup>27</sup> Der Lagerleiter von

Moringen, SS-Sturmabführer Karl Dieter, wurde als Kriminalhauptkommissar und Leiter der Kriminalpolizei in Mainz beschäftigt.<sup>28</sup>

So ergibt sich das erschreckende Bild, dass sich – wie in vielen anderen Bereichen – auch für den Bereich der Jugendwohlfahrt eine verhängnisvolle personelle Kontinuität feststellen lässt, die maßgeblich die gesellschaftliche Wirklichkeit der Bundesrepublik bis weit in die 60er Jahre des vergangenen Jahrhunderts geprägt hat.

---

\* überarbeiteter Vortrag, gehalten auf der Tagung des Forums Justizgeschichte „Leben am Rande der Gesellschaft“ vom 08. bis 10.10.2009 in Wustrau

<sup>1</sup> Wessel, H., Lebenshaltung aus Fürsorge und Erwerbstätigkeit, Verlagsges. Müller, Berlin 1931, S. 6 f.

<sup>2</sup> Wessel, H. Bewahrung, nicht Verwahrlosung. Eine fürsorgerische und eugenische Notwendigkeit, van Gils, Geilenkirchen 1934, Vorwort

<sup>3</sup> Kollmeier, K. Ordnung und Ausgrenzung. Die Disziplinarpolitik der Hitler-Jugend, Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 2007, S. 32; ähnlich auch: Stolleis, M., Gemeinschaft und Volksgemeinschaft. Zur juristischen Terminologie im III. Reich, in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, 20. Jg. (1972) S. 16 ff

<sup>4</sup> Thämer, H.-U., Nation als Volksgemeinschaft. Völkische Vorstellungen, Nationalsozialismus und Gemeinschaftsideologie in: Gauger, J.-D. u. Weigelt, K. (Hg.), Soziales Denken in Deutschland zwischen Tradition und Innovation, Bonn, 1990, S. 113

<sup>5</sup> Kollmeier, a. a. O., S. 32

<sup>6</sup> zitiert nach: Stolleis, M., Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. 3: Staats- und Verwaltungswissenschaft in Republik und Diktatur 1914 bis 1945, München 1999, S. 327

<sup>7</sup> Aus: Grundfragen der neuen Rechtswissenschaft, hrsgg. von Georg Dahm u. a., Berlin 1935, S. 241 ff

<sup>8</sup> Kriek, E., zitiert nach: Sturm, K. F. Deutsche Erziehung im Werden, Berlin 1938, S. 95

<sup>9</sup> Das Junge Deutschland, Jg. 1937, S. 539-545

<sup>10</sup> Schaffstein, F., Die Bedeutung des Erziehungsgedankens im neuen deutschen Strafvollzug, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 55. Bd. 1936, S. 276-290

<sup>11</sup> Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt 5/1933 – S. 161-165

<sup>12</sup> Hasenclever, C., Jugendhilfe und Jugendgesetzgebung seit 1900, Göttingen 1978, S. 134

<sup>13</sup> Hepp, M., Vorhof zur Hölle, Mädchen im „Jugendschutzlager“ Uckermark, in: Ebbinghaus, A., (Hg.), Opfer und Täterinnen, Nördlingen 1987, S. 191-216; Runderlass des RMdI vom 03.10.41, Ministerialblatt des Reichs- und preußischen Ministeriums des Innern (MBliV. 1941 S. 1773)

<sup>14</sup> Kollmeier, a. a. O., S. 243

<sup>15</sup> Hepp, M. und Völdeln, U., Verschleppt, gepeinigt, vergessen – die Kinder-KZs der Nazis, in: Stern Nr. 40 vom 27.09.1985, S. 76 ff

<sup>16</sup> Kollmeier a. a. O., S. 265

<sup>17</sup> Hepp, M., Vorhof zur Hölle, Mädchen im „Jugendschutzlager“ Uckermark, in: Ebbinghaus, A., (Hg.), Opfer und Täterinnen, Nördlingen 1987, S. 191-216

<sup>18</sup> Nielsen, D., Mädchen im Jugendschutzlager Uckermark, LernWerkstatt, Geschichte, 2006, [www.lwg.uni-hannover.de](http://www.lwg.uni-hannover.de), S. 16

<sup>19</sup> Hammerschmidt, P., Die Wohlfahrtsverbände im NS-Staat, Upladen 1999, S. 54

<sup>20</sup> Hepp, M. und Völdeln, U., a. a. O., S. 78

<sup>21</sup> Hepp, M. und Völdeln, U., a. a. O., S. 79; BGH IV ZR 2272/57 zitiert nach JURIS

<sup>22</sup> vgl. dazu: Müller, I., Von der Kieler „Stoßtruppfakultät“ zur Kieler Schule. Personelle Kontinuitäten an den Hochschulen am Beispiel der rechtswissenschaftlichen Fakultät Kiel, in: Schleswig-Holsteinische Anzeigen, Justizministerialblatt für Schleswig-Holstein, 2009, S. 280 ff

<sup>23</sup> Klee, E., Das Personallexikon zum Dritten Reich, aktualisierte Ausgabe, Frankfurt 2005, S. 525 f

<sup>24</sup> Klee, E., a. a. O., S. 532 f

<sup>25</sup> Hepp, M. und Völdeln, U., a. a. O., S. 78

<sup>26</sup> Klee, E., a. a. O., S. 670

<sup>27</sup> Hepp, M. und Völdeln, U., a. a. O., S. 78

<sup>28</sup> Klee, E., a. a. O., S. 78